

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,  
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814  
1813**

8 (27.1.1813)

Großherzoglich Badisches  
A n z e i g e = B l a t t  
für den  
See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 8. Mittwoch den 27. Januar 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verfügungen des Direktori des Dreisamkreises.

(Verfügungen, die bey Confiskationen vorkommende Versteigerungen betreffend.)

R. D. Nr. 797. Das Großherzoglich Hochpreißliche Ministerium der Finanzen Steuer-Departement hat mittelst Rescripts vom 29ten v. M. Nr. 5725. auf einige Hochdemselben vorgelegte Fragen, die bey Confiskationen vorkommende Versteigerungen betreffend, nachstehende Erläuterungen ertheilt, welche sämmtlichen Aemtern des Dreisamkreises unter Bezug auf die im Regierungsblatt 30. vom 8ten Oktober v. J. hinsichtlich der Zoll- und Accisdefraudationsstrafen erhaltene Verfügungen zum Benehmen und Nachachtung in vorkommenden Fällen, andurch bekannt gemacht werden, und zwar auf die Frage:

Ob sich in Rücksicht des Anschlages an die allenfallsige Ankaufspreise, oder Factura, oder an eine neuerliche Abschätzung, welche den Werth, den die Waare im Orte der Versteigerung allenfalls hat, bestimmt zu halten seye, wurde verfügt:

1) Daß da, wo der Anschlag nur zum Zweck der Versteigerung erforderlich ist, die Abschätzung durch Kunstverständige eintritt, wenn die konfiszirten Gegenstände nicht von ganz unbedeutendem Werthe sind, und einen im gemeinen Leben hialänglich bekannten Preis haben, in welchem Fall die Person, welche die Versteigerung leitet, den Ausrufspreis fortsetzen kann. Die Abschätzungskosten trägt hier der Fiscus.

2) Daß da, wo die Strafe in dem Werth der Waare besteht (§. 102 der Zollordnung) die Waaren nach dem wahren Werth, den sie an dem Orte, wo die Defraudation entdeckt würde, wirklich haben, abgeschätzt werden müssen. Sind es Waaren, die einen besondern Preis bey dem Detail- und en gros-Verkauf haben, so ist letzterer zu Grund zu legen. Die Abschätzungskosten hat hier der Defraudant zu entrichten.

3) Wenn die Waaren nicht mehr vorrätzig sind; so ist der laufende mittlere Preis derselben zur Zeit der Defraudation und am Orte derselben von hiezu besonders zu verpflichtenden Kunstverständigen Personen zu erheben.

Auch hier hat der Defraudant die Kosten zu entrichten, welche die Erhebung des Preises verursacht.

Auf die Frage: wie es zu halten sey, wenn auf konfiszirte Waaren, die zur Steigerung aufgesetzt werden, gar kein Gebot geschieht, oder das Gebot unter dem Anschlag stehen bleibt, wurde verordnet:

Daß in letztem Falle, wenn das Gebot nicht unter der Hälfte des Anschlages steht, die Waare den Steigern zuzuschlagen seye; wenn dasselbe aber unter der Hälfte des Anschlages

bleibt, so wie im erstern Falle, wenn nämlich gar kein Gebot erfolgt, ist eine zweyte Steigerung anzuordnen. Daß auf Waaren, die wirklich einen Werth haben, kein Gebot erfolge, kann man nur dann annehmen, wenn diejenige, welchen die Waare angehört, die etwaige Liebhaber zu gewinnen gewußt, und in diesem Fall bleibt dann bey einer zweyten fruchtlosen Versteigerung kein anderes Mittel, als ein benachbartes Amt um die Besorgung der Versteigerung zu requiriren, und dahin die Waare verbringen zu lassen.

Indessen wird dieser Fall nicht leicht eintreten, und bleibt es der amtlichen Klugheit ohnehin überlassen, alle Mittel anzuwenden, um Collisionen zu verhüten.

Auch versteht es sich endlich von selbst, daß wenn so wenige Steigerer erscheinen, daß man mit Rücksicht auf die Qualitat und Quantitat der Waaren voraussetzen muß, daß die Versteigerung nicht gehorig bekannt worden ist, dieselbe zu verschieben sey.

Da jedoch nicht fur alle mogliche Falle Vorschriften gegeben werden konnen; so muß immerhin dem amtlichen Ermessen manches uberlassen bleiben.

Auf die Frage: Ob auch der mit der Confiskation bestrafte Eigenthumer mitbieten dorfe, und ob nicht diesem die Waare in natura uberlassen werden konne, wenn er den Facturapreis zu ersetzen sich bereit erklaren wurde, wurde rescribirt:

Daß dem Eigenthumer einer confiscirten Waare allerdings die Befugniß zustehe, in der Steigerung mitzubieten, und die Waare wieder an sich zu bringen, daß aber diese Waaren demselben nicht nur den Anschlagspreis uberlassen werden dorfen.

Dann wird schließlich noch verordnet: daß bey groen Quantitaten nicht alle confiscirte Waaren auf einmal, sondern in einzelnen Portionen auszurufen sind.

Freyburg den 18. Janner 1813.

Groherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Gullmann.

(Die Kosten der Amtsdeputirten bey den Steuer-Revisionssammlungen betreffend.)

R. D. Nr. 1099. In Gemaheit eingelangter hoher Verfugung des Groherzoglichen Ministeriums der Finanzen Steuerdepartements vom 9ten d. M. Nr. 86. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Amtsdeputirten bey den Steuer-Revisionssammlungen aus Bezirksmitteln und zwar mit 2 fl. per Tag zu bezahlen sind.

Freyburg den 23. Janner 1813.

Groherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Gullmann.

### B e k a n n t m a c h u n g .

(Belobung der Aerzte und Wundarzte, die sich durch die Ausbreitung der Schutzpocken- Impfung vorzuglich ausgezeichnet haben.)

R. D. Nr. 922. Vermog Erlasses des Hochpreislichen Ministerii des Innern Landes- Polizeydepartement vom 23ten Dezember v. J. Nr. 7783. wird dem ruhmlichen Eifer, womit sich im Jahre 1811, der Landphysikus Dr. Riggert zu Freyburg, der Amtsphysikus Dr. Querin zu Waldkirch, der Landchirurg Ineger in Burgheim, der Staatschirurg Kreizer in Elzach, und der Chirurg Hauer in Simonswald, um die Ausbreitung der Schutzpocken- Impfung vorzuglich verdient gemacht, hiemit offentlich das gebuhrende Lob ertheilt.

Freyburg den 20. Janner 1813.

Groherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

vdt. Gullmann.

## Local-Verordnung.

(Das Erscheinen der vorgeladenen Partheien vor dem Stadtamtsrevisorat betreffend.)

Das diesseitige Amtsrevisorat hat anher angezeigt, daß nicht selten ein oder andere Partheie auf geschickene Verladung entweder gar nicht, oder doch nicht zur gehörigen Stunde erschienen, wodurch nothwendig Verwirrung in Geschäften entstehen müssen.

Man sieht sich deshalb veranlaßt, die unterm 13ten May v. J. ergangene Verordnung rüchlich des pünktlichen Erscheinens vor dem Stadtamt auch auf das Amtsrevisorat auszudehnen. Freyburg den 16ten Jänner 1813.

Großherzoglich Badisches Stadt. Amt.  
von Jagemann.

vdt. Risch.

## Obrigkeitliche Aufforderungen.

### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorwundenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

#### F. F. Justizamt Stühlingen

(1) zu Kasbach an den Joseph Gro-  
mann, Azenmayer genannt, auf Samstag  
den 6ten Februar d. J. vor dem Amtsre-  
visorat in Stühlingen. Aus dem

#### F. F. Justizamt Neustatt

zu Neustatt an den sich schon mehrere  
Jahre mit Gutsfuhrwerk abgegebenen Bürger  
Mathä Tritschler auf Mittwoch den  
10ten Februar d. J. vor dem dasigen  
Amtsrevisorat;

zu Neustatt an den Bürger und Metzger-  
meister Aloys Fallers auf Samstag  
den 13ten Februar d. J. vor dem dasigen  
Amtsrevisorat. Aus dem

#### Bezirksamt Tryberg

(2) zu Neukirch an den Joseph Hil-  
finger auf Freytag den 5ten Februar  
d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Amtsre-  
visorat in Tryberg. Aus dem

#### Bezirksamt Konstanz

(2) zu Konstanz an den Bürger und Gla-  
fermeister Fidel Warg auf den 9ten Fe-  
bruar d. J. vor Amt daselbst. Aus dem

### Grundherrlich von Schönauischen Amt Wehr

(3) zu Wehr an den Fridolin Gen-  
ther auf Samstag den 9ten Februar  
Vormittags 8 Uhr vor Amt allda.

### Schuldenliquidation des Schulbürgers Bloch Weil zu Lörrach.

Die Gläubiger des Schulbürgers Laibele  
Bloch Weil zu Lörrach werden andurch auf-  
gefordert, ihre Ansprüche an die Vermögens-  
masse, nachdem am 26ten Dezember 1812 die  
Eröffnung des Sanktverfahrens erkannt worden,  
auf Dienstag den 9ten Februar d. J.  
vor der Commission auf dem hiesigen Rathhaus  
einzugeben, weil nachmals das vorhandene Ver-  
mögen zunächst nur an die sich meldenden  
Gläubiger vertheilt werden wird.

Verfügt Lörrach den 16. Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Deimling.

### Schuldenliquidation der Dämpfelschen Eheleute von Gernspach.

Die Gläubiger des von Gernspach im Murg-  
kreis gebürtigen und allda wieder wohnhaften,  
aber in Markt ansäßig gewesenen Lehenwirth  
Christoph Heinrich Dämpfelschen  
Eheleute haben ihre Forderungen auf Mont-  
tag den 22ten Februar d. J. Vormittags  
9 Uhr im Wirthshaus zu Markt vor der Com-  
mission allda einzugeben und zu erweisen, weil  
nachmals die, jedoch kaum zu Bezahlung der  
schon bekannten Gläubiger der ersten Ordnung  
hinreichende Sanktmasse, an die sich meldenden

Gläubiger nach dem Gesetz verabsolgt werden wird.

Lörrach den 15. Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Dei ml i ng.

Schuldenliquidation des Sebastian Oswald von Mößkirch.

(2) Gegen den Bürger Sebastian Oswald dahier, sonst Schmalz-Baschi genannt, ist der Gantprozeß erkannt, und zur Liquidation der Ste, zur Vermögensliquidation aber der 9te Februar nächsthin bestimmt worden.

Die Schuldgläubiger haben daher bey Vermeidung der Ausschließung an ersterem Tage vor dem Amtsrevisorat dahier ihre Forderungen behörig zu liquidiren, und die Kaufsliebhaber zu dessen in einem eigenthümlichen Haus und Gärten, dann in einem geschlossenen Erbliegengut nr. 20 Fauchert 3 Bierling 120 Ruthen an Wies und Ackerfeld, nebst Haab und Baar, Schiff und Geschirre bestehenden Vermögen sich in dessen Behausung an darauf folgendem Tage dahier einzufinden, auch die Creditoren zu Besorgung ihres Interesse dabey zu erscheinen, fremde Käufer aber bestimmte obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit und guten Aufführung beizubringen.

Mößkirch den 12. Jenner 1813.

Fürstlich Fürstenberg. Justizamt.  
Baur.

Schuldenliquidation des Bernhard Sorg von Donaueschingen.

(3) Gegen den bürgerlichen Zeugmacher Bernhard Sorg von Donaueschingen ist die gerichtliche Erhebung seines Vermögens- und Schuldenstandes erkannt.

Alle diejenigen, welche an den Sorg oder auch an sein Eheweib Anna Maria Beitiu zu fordern haben, werden also hiemit aufgefordert, ihre Forderungen den 8ten künftigen Monats Hornung dahier behörig zu liquidiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen hätten, daß sie von der gegenwärtigen Vermögensmasse ausgeschlossen werden.

Hüßingen den 5. Jenner 1813.

Fürstlich Fürstenbergisches Justizamt.  
Reichlin.

Schuldenliquidation des Jakob Schillinger von Emmendingen.

(3) Da Jakob Schillinger, der Rothgerber dahier, gesonnen ist, außer Landes zu ziehen; so werden diejenige, welche an ihn zu fordern haben, aufgefordert, Mittwoch den 3ten Februar d. J. ihre Forderungen bey dem Großherzoglichen Amtsrevisorat, unter Vorlegung der nöthigen Beweise anzugeben; widrigenfalls man ihnen nachgehends von hieorts zu keiner Zahlung verhelfen kann.

Emmendingen den 4. Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Roth.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bößlich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. — Aus dem

Bezirksamt Konstanz

(2) von Konstanz der Bürgersohn Johann Georg Steindle, seiner Profession ein Schreiner, welcher durch den letzten Wittzug zum Actiendienste berufen ist, binnen 2 Monaten.

Aus dem

Bezirksamt Neckargemünd

von Langenzell Friedrich Bild, welcher bey der Ziehung für 1813 durch das Loos zum Kriegsdienste bestimmt wurde, binnen sechs Wochen;

von Sauangeloch Johannes Schoch, welchen bey der Militärconscription für 1812 das Loos zum Kriegsdienste getroffen hat, binnen 6 Wochen;

von Saiberg der schon längst abwesende Jakob Reiser, welchen das Loos zum Kriegsdienste getroffen hat, binnen 6 Wochen.

Erbenvorladung.

(2) Nachdem die Freifräulein Juliana Sabina von Degenfeld-Neubaus kürzlich dahier verstorben und eine letzte Willensverordnung hinterlassen hat; so werden an- durch alle diejenige, welche auf die Verlassenschaft der Erblasserin einen Erbanspruch zu

haben glauben, aufgefordert, Montags den 1ten Febr. l. J. Morgens 9 Uhr vor diesem Amt zu erscheinen, der Testaments-Publikation beizuwohnen, und ihre Erklärung darüber abzugeben, unter dem Rechtsnachtheil, daß bey ihrem Ausbleiben sie mit ihren allen-fälligen Ansprüchen und Einwendungen ausgeschlossen werden sollen.

Sinsheim am 2. Januar 1813.

Fürstlich Leiningensches Justizamt.  
Krancher.

Vorladung des Georg Heinrich Musgnug von Königsbach.

(3) Der abwesende Georg Heinrich Musgnug, Nagelschmied von Königsbach, welcher bey der Rekrutirung pro 1813 vom Loos zum Actiendienst getroffen worden, wird hiemit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vor unterzeichneter Stelle um so gewisser zu stellen, als sonst nach der bestehenden Verordnung gegen denselben verfahren wird.

Stein im Pfalz- und Enzkreis den 22ten Dezember 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Sold.

Vorladung des Johann Benedikt Hezel von Freyburg.

(1) Der ledige Johann Benedikt Hezel von Freyburg ist schon im Jahre 1792 als Beckenknecht bey der K. Oestr. Feldbäckerey aus seiner Heimat abgegangen, ohne daß derselbe seit dieser geraumen Zeit etwas von sich hören ließ. Auf Andringen dessen Verwandten wird daher auf Kundschaftserhebung erkannt, und Johann Benedikt Hezel anmit aufgefordert, binnen einem Jahr und 6 Wochen sich um so gewisser dahier zu stellen, oder seinen Aufenthalt anzudeuten, widrigens nach Verfluß dieser Frist dessen beträchtliches Vermögen den nächsten Anverwandten provisorie gegen Caution eingewantwortet werden wird.

Freyburg den 20. Jenner 1813.

Großherzoglich Badisches Stadtm.  
von Jagemann.

vd. Risch.

Vorladung der Gebrüder Benz von Meggingen.

(2) Die Brüder Michel und Baptist Benz von Meggingen haben sich vor circa

40 Jahren von Hause weg unter das östereich. Militär begeben, ohne seither etwas von sich hören zu lassen.

Dieselben, oder deren Erben werden andurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist a dato bey unterfertigtem Amte zu melden, widrigens falls selbe für verschollen erklärt, und deren Vermögen pr. 69 fl. 55 kr. rheinl. für Jeden ihren Verwandten zum fürsorglichen Besiß übergeben würde.

Nadolphyzell den 17. Novbr. 1812.

Grundherrl. v. Bodmannisch. Amt Meggingen.  
Hiller.

Vorladung des Johann Bapt. Schnebel von Bischofsheim an der Tauber.

(2) Der schon länger als 30 Jahr unbekannt wo abwesende Johann Baptist Schnebel von Bischofsheim oder dessen etwaige Erben werden andurch zum Empfang der in Deposito liegenden Erbschaftsgeldern binnen einer Jahresfrist vorgeladen, als solche seinen nächsten Anverwandten gegen Caution fürsorglich überlassen werden sollen.

Bischofsheim an der Tauber den 16ten Oktober 1812.

Fürstlich Leiningensches Justizamt.  
Weber.

Vorladung der Gebrüder Wolf von Bischofsheim an der Tauber.

(2) Die beyde schon über 40 und 50 Jahre abwesende Brüder Franz Michel und Anton Wolf von Bischofsheim oder ihre etwaige Leibeserben werden hiemit zum Empfang ihrer in Deposito liegenden väterlichen Erbschaftsgeldern binnen einer Jahresfrist vorgeladen, als solche nach Ablauf dieses Termins ihren hierum sich gemeldeten nächsten Anverwandten gegen Caution fürsorglich überlassen werden sollen.

Bischofsheim an der Tauber den 16ten Oktober 1812.

Fürstlich Leiningensches Justizamt.  
Weber.

Vorladung des Johann Peter Herrmann von Werbachhausen.

(2) Der schon seit 28 Jahren unbekannt wo abwesende in Kaiserlich Oesterreichischen Militärdiensten gestandene Johann Peter Herrmann von Werbachhausen, oder dessen Leibeserben, werden andurch zum Empfang

des unter Curatorschaft stehenden nach der letzt gestellten Rechnung in 181 fl. 36 kr. bestehenden Vermögens vorgeladen, widrigenfalls solches nach Verlauf einer Jahresfrist dessen nächsten Aüberwandten gegen Caution fürsorglich überlassen werden soll.

Bischofsheim an der Tauber den 22ten October 1812.

Fürstlich Leiningensches Justizamt.  
Weber.

### Obrigkeitliche Kundmachungen.

#### Diebstahls-Anzeige.

(1) Am 31ten v. M. und Jahres wurden vor dem Engelwirthshause in Furtwangen vier Paar schwarze Schaafhäute und eine Pumpampel entwendet.

Alle löblichen Behörden werden geziemend ersucht, auf den Verkäufer dieser entwendeten Gegenstände fahnden, und denselben im Betretungsfalle gegen Kostenersatz anher überliefern zu wollen.

Leypberg den 2. Jenner 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Ernst.

#### Verübter Straßenraub.

(2) Nach erst heute eingekommener Anzeige wurde am 14ten d. M. Nachmittags 2 Uhr in dem Walde zwischen Maiterdingen und Kiegel auf der Straße ein Judenbube angefallen, und seiner Geldgurt, worinn sich 46 bis 48 Gulden in verschiedenen Münzsorten befanden, und seiner Brieftasche beraubt. Der Thäter soll ein Purtsche von etlichen 20 Jahren und ziemlicher Größe gewesen seyn, der in eine kurze blaue Jacke und lange weiße leinene Hosen gekleidet, und mit einem sogenannten Sägle versehen war.

Die geraubte Geldgurt war übrigens alt, nicht gar groß, und mit einem gewöhnlichen eisernen Schnallen versehen, die Brieftasche aber von schwarzem Leder mit weißer Einfassung, und befanden sich darin ein Kamm, eine Schere, ein Reißbley und ein von dem Großherzogl. Kreisdirectorium in Freyburg ausgefertigter Hanferrschein.

Demnach fordern wir sämmtlich geeignete

Behörden auf, das mögliche anzuwenden, um dem Thäter auf die Spur zu kommen.

Endingen den 18. Jenner 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.  
Baumüller.

#### Steckbrief.

(2) Mathias Stehle von Rothenburg, 44 Jahr alt, 5 Schuh 6 Zoll hoch, hat lange Haare, etwas gebogene Nase, große Augen, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, schwarzbraune Farbe, und ist von schmalen Körperbau, besonders aber schwachfüßig.

Derselbe wurde wegen Diebstahls inhaltlich des hohen Urtheils eines Hochlöbl. Hofgerichts zu Freyburg vom 10. Decbr. 1811 zur 10jährigen Correctionshausstrafe hieher verfällt, und ist gestern in der Nacht gewaltsam aus dem Gefängniß ausgebrochen.

Er trug bey seiner Entweichung einen blauen tüchernen Wams, ein blaues Leibje, lange zwischene weiße Hosen, welche wollene Strümpfe, Bändelschuh und alten runden Hut.

Alle Polizeybehörden werden andurch ersucht, auf denselben fahnden, und im Betretungsfalle anher eintiefen zu lassen.

Hüfingen den 17. Jenner 1813.

Fürstlich Fürstbergisches Justizamt.  
Merk.

#### Landesverweisung.

(2) Der unten beschriebene Johann Karl Wegger, von Großwarden in Ungarn, ist nach erstandener 3monatlicher Arbeitshausstrafe wegen herumziehenden Lebens und Kontumacia dahier entlassen, und des Landes verwiesen worden.

#### Signalement.

Alter 33 Jahr,  
Größe 5 Schuh 10 Zoll,  
Haare braun,  
Stirn niedere,  
Augenbraunen schwarzbraun,  
Augen graue,  
Nase breite,  
Mund gewöhnlich,  
Bart schwarz,  
Kinn spitzig,  
Gesicht länglicht,  
Farbe weiß,  
Abzeichen ohne, und trägt einen runden

schwarzen Filzhut, schwarzseidenes Halsstuch, gelb gedrucktes Kerble, grüne alte lange Bein-  
kleider, weiße wollenene Strümpfe, neue Bän-  
delschuh und einen grünen Janter mit gelben  
runden Knöpfen.

Hüfingen den 13. Jenner 1813.

Fürstlich Fürstbergisches Justizam.

Merl.

Mundtodterklärung des ledigen Dominik  
Andres von Herdern.

(1) Man sieht sich veranlagt, den ledigen  
Dominik Andres von Herdern im ersten  
Grade mundtobt zu erklären, und Urban Gagg  
von da als Aufsichtspfleger für ihn zu bestellen.  
Derselbe kann daher ohne Einwilligung sei-  
nes Pflegers weder Vergleiche schließen, An-  
sehen aufnehmen, abtödtliche Kapitalien erheben,  
oder darüber Empfangscheine ausstellen, noch  
Güter veräußern oder verpfänden.

Welches zu Federmanns Wissenschaft bekannt  
gemacht wird.

Freyburg den 15. Jenner 1813.

Großherzogliches Stadtm.

von Jagemann.

vdt. Risch.

Mundtodterklärung der Michael Weißischen  
Eheleute von Emmendingen.

(2) Der hiesige Metzger Johann Michael  
Weiß und dessen Ehefrau Sophia Eleo-  
nora Detmann werden hiermit im ersten  
Grade für mundtobt erklärt, und ihnen der  
hiesige Bürger und Hufschmid Johann Heinrich  
Gieslin als Aufsichtspfleger gesetzt.

Emmendingen den 16. Januar 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Koth.

Mundtodterklärung des Zimmermeisters Meinrad  
Groß und dessen Ehefrau Theresia  
Waldbeer von Ueberlingen.

(3) Der hiesige Zimmermeister Meinrad  
Groß und dessen Ehefrau Theresia Wald-  
beer werden hiermit im ersten Grade mund-  
tobt erklärt, und ihnen Johann Buser, Leh-  
rer dahier, als Pfleger gesetzt, ohne dessen Ein-  
willigung mit besagten Eheleuten keine rechts-  
gültige Handlung eingegangen werden kann.

Ueberlingen den 4. Jenner 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

v. Ehren.

### Strafurtheilspublikation.

(3) Gegen den zum zweytenmal als Rekrut  
entwichenen Fridolin Rusbauer von  
Buch ist nach einer eingekommenen hohen  
Kreisdirektorialverfügung vom 18ten Dezember  
d. J. Nr. 14380. die Vermögenskonfiskation  
und Verlust des Ortsbürgerrechts erkannt wor-  
den; welches hierdurch öffentlich verkündet wird.  
Waldshut den 29. Dezember 1812.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt,  
Föhrenbach.

### Kaufanträge.

#### Guts-Verkauf.

(2) Am 8ten des nächsten Monats Vora-  
mittags 10 Uhr werden die zur Gantmasse der  
Regina Disinger, geborne Zimmer-  
maan, zu Kirchhofen gehörigen Realitäten,  
nämlich:

a) das Bohnhaus zu Kirchhofen sammt  
Scheuer, Stallung, Trotte, Waschhaus,  
und den anstößenden  $\frac{1}{2}$  Jauchert Kraut-  
und Grasgarten;

b) 16 Hausen Reben;

c) 11 Jauchert  $\frac{3}{4}$  Viertel Matten;

d) 9 Jauchert  $\frac{1}{2}$  Viertel Ackerfeld,

in dem herrschaftlichen Schlosse daselbst öffent-  
lich an den Meistbietenden verkauft werden.

Hiebey wird bemerkt:

1. Unter diesen Gütern befindet sich auch das  
sogenannte Jesulterlehen, welches jedoch gleich-  
falls, wie die übrigen Realitäten, stückweis  
als freyes Eigenthum verkauft wird, da die  
Gläubiger den Zins dieses Gutes losgekauft  
haben.

2. Sämmtliche Güter werden zwar vor dem  
Verkaufe nochmals vermessen werden, demohn-  
geachtet wird das Gütermaas nicht gewährt.

3. Der Kaufschilling aller Realitäten muß in  
fünf vom Kaufstage an zu 5 pCto. ver-  
zinslichen Jahrsterminen, deren erster auf  
Ostern d. J. verfällt, bezahlt werden.

4. Bis zur gänzlichen Abzahlung des Kauf-  
schillings wird das Eigenthumsrecht vorde-  
halten.

5. Die Steigerungs- und Kaufunkosten hat  
der Käufer zu tragen.



6. Wird die biesseitige Ratifikation vorbehalten.  
Freyburg den 12. Jänner 1813.

Großherzogl. Bad. Erstes Landamt.  
Wundt.

Hofguts-Verkauf.

(3) Montag den 22ten Februar des J. 1813. Nachmittags 2 Uhr wird das Hofgut des in Gant verfallenen Stephan Merkt vom Diethenberg in dem Wirthshause zu Lottfetten an den Meißbietenden gegen Terminweise verzinsliche Bezahlung am Meißbothe versteigert werden.

Dieses Gut bestehet in einem halben Haus, Scheuer und Stallung, Fiel an einer Weintrotte, 8 Rthn. Krautgarten, 4½ Brlg. Baumgarten, 2½ Brlg. Neben, 3 Fauchert 3 Brlg. Wiesen, 31 Fauchert 2 Brlg. Ackerfeld, 8 Fauchert 2 Brlg. Waldung.

Das ganze Gut liegt auf dem Diethenberg bey Lottfetten. Fremde Kauflustige haben sich vor dem Anboth durch amtliche Zeugnisse über ihr Vermögen und Leumund auszuweisen.

Lhiengen am 23. Dezbr. 1812.

Großherzogl. Bad. Amtsrevisorat.  
Bauer.

Pacht-Antrag.

Markt- und Erkenngelds-Verpachtung.

Mit Genehmigung des Großherzogl. Stadts-

amtes wird das städtische Markt- und Erkenngeld von den Schweinen am 28ten dieses Monats Vormittags 10 Uhr in der Magistratskanzley auf dem städtischen Rathshause auf 1 Jahr mittelst Versteigerung an den Meißbietenden in Pacht hindangelassen werden.

Die Pachtbedingnisse können in der Magistratskanzley eingesehen werden.

Welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Freyburg am 8. Jänner 1813.

Von Magistratswegen.  
Adrians.

Dienst Antrag.

Vakante Aktuarsstelle.

Eine Aktuarsstelle von gewöhnlichem Gehalte ist bey hiesigem Amte vakant. Der Eintritt kann ohne Aufschub geschehen.

Die Competenten, welche sich durch eine gute Handschrift und durch gute Ausführung empfehlen können, werden eingeladen, bey dem hiesigen Amte binnen 3 Wochen sich zu melden.

St. Blasien den 10. Jenner 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Wegel.

Unglücks-Fall.

Den 5ten d. M. wurden in dem Orte Ebringen bey dem accordirten Abbruch eines Gebäudes durch das unvorsichtige und nachlässige Benehmen der Handwerksleute, und den dadurch herbegeführten zu frühen und noch nicht vermutheten schnellen Einsturz eines Theils dieses Gebäudes drey Bürger von da, nämlich Mathäus Gutgesell, verheurathet und Vater von vier unversorgten Kindern, sodann Lorenz Mayer, ebenfalls verheurathet, und Bachus Zimmermann, ledig, erschlagen.

Dieser harre, durch sorglose Unvorsichtigkeit der Verunglückten erfolgte Unglücksfall wird daher zur allgemeinen Warnung und Vorsicht vorzüglich der Handwerksleute bey ähnlichen Abbrüchen bekannt gemacht.

Freyburg den 12. Jänner 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.  
von Roggenbach.

vdt. Güllmann.